

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt auf Grundlage von § 21 Absatz 9 Satz 1 und Absatz 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Bekanntmachung

Im Stadtkreis Mannheim wird der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an den fünf vor dem 7. Juni 2021 liegenden Tagen unterschritten (06.06.2021: 23,2; 05.06.2021: 24,1; 04.06.2021: 27,0; 03.06.2021: 36,4; 02.06.2021: 38,9). Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Die jeweiligen Rechtswirkungen der Regelungen des § 21 Absatz 5 Satz 3 CoronaVO (Öffnungsstufe 3) treten am Montag, den 7. Juni 2021, ein.

Hinweis:

Soweit § 21 Absatz 3 CoronaVO keine weitergehenden Lockerungen vorsieht, gelten die Regelungen der Öffnungsstufen 1 und 2 (§ 21 Absatz 1 und Absatz 2 CoronaVO) weiterhin fort.

Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 21 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO weiterhin fort.

Seite 1/2



Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.
Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Sie erreichen uns telefonisch
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und
Mo - Do 14.00 - 15.00 Uhr.

R 1, 12, 68161 Mannheim
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE59 6705 0505 0030 2013 45

Mannheim, den 06.06.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt